



## **Institutsordnung für das SWK E<sup>2</sup> - Institut für Energietechnik und Energiemanagement**

Vom 5. Juli 2018 (Amtl. Bek. HN 44/2018)

# **Institutsordnung für das SWK E<sup>2</sup> - Institut für Energietechnik und Energiemanagement der Hochschule Niederrhein**

**Vom 5. Juli 2018**  
(Amtl. Bek. HN 44/2018)

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Mitglieder
- § 5 Institutsrat
- § 6 Institutsleitung
- § 7 Institutsvollversammlung
- § 8 Beirat
- § 9 Nutzung
- § 10 Ziel- und Leistungsvereinbarung
- § 11 Evaluation
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Schlussbestimmungen

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das In-Institut der Hochschule Niederrhein führt den Namen „SWK E<sup>2</sup> - Institut für Energietechnik und Energiemanagement“, nachfolgend kurz „SWK E<sup>2</sup>“ genannt.
- (2) Es wird aufgrund des Fachbereichsbeschlusses vom 09.11.2017 als eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Niederrhein auf unbestimmte Zeit gegründet.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Das SWK E<sup>2</sup> ist ein Forschungsinstitut auf dem Gebiet Energie. Arbeitsthemen des Instituts sind Forschungen im Bereich Energietechnik, Energiemanagement und Energiewirtschaft. Aufgabe des Instituts ist es, im Sinne einer wissenschaftlichen Profilbildung diesen Forschungsschwerpunkt auszubauen und weiterzuentwickeln. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts haben Forschungsinteressen und Fachkompetenzen, die sich inhaltlich ergänzen und mit der Schwerpunktbezeichnung des Instituts klar umrissen sind.

- (2) Das SWK E<sup>2</sup> organisiert befristete Forschungsprojekte unter Einbeziehung der Masterprogramme des Fachbereichs. Es wirbt Drittmittel ein und veranstaltet u.a. Vorträge, Tagungen und Workshops. Das Institut entwickelt und fördert die Arbeit des wissenschaftlichen Nachwuchses und aller anderen Institutsmitglieder. Das SWK E<sup>2</sup> engagiert sich darüber hinaus für die Weiterqualifizierung seines wissenschaftlichen Personals. Es entfaltet Aktivitäten des Wissenstransfers auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen.
- (3) Im Rahmen der beschriebenen Aufgabenstellung ist das SWK E<sup>2</sup> insbesondere den Studierenden gegenüber in der Pflicht. Diese sollen am Institut besonders gute Betreuungsbedingungen für die Erstellung ihrer Abschlussarbeiten vorfinden.
- (4) Das SWK E<sup>2</sup> informiert das Präsidium, die Dekanin oder den Dekan des verantwortlichen Fachbereichs, beteiligte Fachbereiche sowie die Pressestelle regelmäßig über seine Themen, Programme und Gastwissenschaftler/innen.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Das Institut ist organisiert in Institutsleitung und Institutsrat.
- (2) Das Institut leitet seine Geschäfte in eigener Verantwortung. Seine professoralen Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Einladung von Gastwissenschaftler/innen. Eine Einstellung erfordert die Zustimmung der Institutsleitung.
- (3) Das Institut kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des SWK E<sup>2</sup> können Professorinnen und Professoren der Hochschule Niederrhein werden, die im Themenfeld und Programmbereich des Instituts wissenschaftlich forschend arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts insbesondere drittmittelaktiv mitwirken wollen.
- (2) Mitglieder des Instituts sind außerdem die am Institut beschäftigten wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 sind stimmberechtigte Institutsmitglieder (siehe § 6).
- (4) Neue Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Satz 1 erfüllen, werden auf deren Antrag vom Institutsrat (mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder) ernannt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit Ablauf der Tätigkeit im SWK E<sup>2</sup>,
  - bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Hochschule,
  - durch Austrittserklärung oder
  - auf Beschluss des Institutsrats. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

## § 5 Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören an:
  - die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren als stimmberechtigte Mitglieder,
  - der Dekan/ die Dekanin des Fachbereichs mit beratender Stimme
  - und soweit vorhanden jeweils ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Den Vorsitz im Institutsrat führt die Institutsleiterin oder der Institutsleiter (§6).
- (3) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Die Einberufung erfolgt durch die Institutsleitung mittels einfachen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Institutsleitung stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder Institutsrates oder des Präsidiums eingereicht werden. Die Institutsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr bzw. ihm mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften per Fax oder E-Mail mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Institutsrates zustimmt.
- (6) Die Ladung und alle sonstigen Mitteilungen und Unterlagen können schriftlich oder unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch per Fax oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, den Tag der Absendung der Ladung und den Tag, an dem die Institutsratssitzung stattfindet, nicht mitgerechnet.
- (7) Der Institutsrat kann in dringlichen Fällen unter Verzicht auf Form und Frist der Einladung zur Institutsratssitzung zusammentreten. Der Verzicht ist jeweils in das Protokoll aufzunehmen. In einem solchen Fall bedarf das Protokoll der Unterschrift aller stimmberechtigten Mitglieder; mangelt es daran, sind protokollierte Beschlüsse bis zur Beseitigung des Mangels oder bis zur Beschlussfassung durch eine form- und fristgerecht einberufene Institutsratssitzung unwirksam.
- (8) Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahme sind §4 Abs.4 Satz 4 und §12 Abs.1: Der Beschluss über das Erlöschen einer Mitgliedschaft über die Auflösung des Instituts müssen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (9) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte, die ihrerseits stimmberechtigt sind, zulässig vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Institutsratssitzung mit gleichen Tagesordnungspunkten spätestens binnen einer Woche noch einmal mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, den Tag der Absendung der Ladung und den Tag, an dem die Institutsratssitzung stattfindet, nicht mitgerechnet. Diese zweite Institutsratssitzung ist in den erneut auf die Tagesordnung gesetzten Punkten ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder

beschussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

- (10) Der Institutsrat entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Instituts. Er definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des SWK E<sup>2</sup>, entscheidet über deren gemeinsame Umsetzung, bestätigt die ausgehandelte Ziel- und Leistungsvereinbarung und überprüft die Zielerreichung.
- (11) Die vom Institutsrat gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von dem Vorsitzenden der Institutsratssitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Institutsratsmitgliedern unverzüglich in Textform zu übersenden. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls können nur innerhalb eines Monats nach Zugang in schriftlicher Form gegenüber der Institutsleitung geltend gemacht werden. Zugang wird wie folgt definiert: das Protokoll, das im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Ein Protokoll, das im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Gibt es keine Einwendungen gilt das Protokoll nach zwei Monaten nach der Sitzung als angenommen.
- (12) Beschlüsse können auch außerhalb von Institutsratssitzungen schriftlich gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich ihre Stimme abgeben und kein stimmberechtigtes Mitglied der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht. Der schriftlichen Beschlussfassung und Stimmabgabe stehen die fernschriftliche, telegrafische und eine andere Textform, die den Verfasser des Schreibens als Absender dokumentiert, gleich.
- (13) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter wird aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts aus dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen von der Institutsversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder (siehe § 4 Abs. 3). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein.
- (2) Es wird eine Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Institutsrats aus einem anderen Fachbereich gewählt, wenn Professorinnen und Professoren aus weiteren Fachbereichen im Institutsrat sind. Sonst wird die Stellvertretung ebenfalls aus dem Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen gewählt. § 6 Abs.1 gilt entsprechend.
- (3) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Sie oder er berichtet dem Institutsrat über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die strategische Planung für die Drittmittelwerbung,
  - die Verteilung der Stellen und Mittel des Instituts nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes NRW,

- die Verhandlung der institutsspezifischen Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem Präsidium,
- die Vertretung des Instituts nach außen.

### **§ 7 Institutsvollversammlung**

- (1) In der Regel findet einmal jährlich eine Institutsvollversammlung statt. Sie dient insbesondere der Berichterstattung und der Aussprache über die gegenwärtige Situation und Entwicklung des SWK E<sup>2</sup>. Die Einberufung erfolgt durch die Institutsleitung mittels einfachen Briefes oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, den Tag der Absendung der Ladung und den Tag, an dem die Institutsvollversammlung stattfindet, nicht mitgerechnet.
- (2) Die Institutsvollversammlung wählt die Institutsleiterin oder den Institutsleiter. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Institutsmitglieder.
- (3) Der Institutsvollversammlung gehören alle Mitglieder des Instituts an (siehe § 4). Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß §8 können ebenfalls eingeladen werden.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung sowie der Dekan/die Dekanin können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 8 Beirat**

- (1) Das Institut soll einen Beirat bilden, der aus internen und hochschulexternen Beiratsmitgliedern besteht. Der Institutsrat entsendet auf Vorschlag seiner stimmberechtigten Mitglieder fünf Beiratsmitglieder. Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter ist ein geborenes Mitglied des Beirates. Weitere fünf Beiratsmitglieder sollen von der SWK STADTWERKE KREFELD AG gestellt werden.  
Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Forschung und Transfer und die Dekanin/der Dekan können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.
- (2) Der Beirat bestimmt im Einvernehmen mit der Institutsleitung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der Beiratsmitglieder für die Sitzungen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des SWK E<sup>2</sup> wissenschaftlich zu begleiten und den Institutsrat bei der Weiterentwicklung des Instituts durch die Abgabe von Empfehlungen zu beraten.
- (4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### **§ 9 Nutzung**

Die durch den Fachbereich zugewiesenen Einrichtungen des SWK E<sup>2</sup> stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit der Institutsleitung zur Verfügung. Angehörige des SWK E<sup>2</sup> und andere Personen können nach Vereinbarung mit der Institutsleitung die Einrichtungen des SWK E<sup>2</sup> nutzen.

## **§ 10 Ziel- und Leistungsvereinbarung**

- (1) Das Präsidium schließt mit dem Institut eine Ziel- und Leistungsvereinbarung über strategische Entwicklungsziele, konkrete Leistungsziele sowie Ressourcenausstattung und mögliche Deputatsermäßigungen. Diese werden zuvor von der Institutsleitung mit der Dekanin/dem Dekan, der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer erarbeitet.
- (2) Diese institutsspezifische Ziel- und Leistungsvereinbarung ist Bestandteil der vom Präsidium mit der Dekanin oder dem Dekan zu schließenden Ziel- und Leistungsvereinbarung des Fachbereichs.

## **§ 11 Evaluation**

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Aufgaben des Instituts und zur Überprüfung der Zielerreichung erfolgt nach Maßgabe der mit dem Präsidium geschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarung eine regelmäßig, in der Regel alle drei Jahre stattfindende Evaluation durch eine von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer eingesetzte Kommission. Die Evaluation erfolgt nach festen Kriterien, die durch Präsidium auf Vorschlag der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten für Forschung und Transfer festgelegt werden. Die Institutsleitung legt der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer und dem Fachbereichsrat jährlich einen Bericht vor.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Instituts ist möglich, wenn der Institutsrat die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Dekanin oder der Dekan sowie das Präsidium sind rechtzeitig über die geplante Auflösung zu informieren.
- (2) Eine Auflösung kann nach Anhörung und Stellungnahme der Institutsleitung durch den Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit herbeigeführt werden. Das Präsidium ist rechtzeitig über die geplante Auflösung sowie die Stellungnahme der Institutsleitung zu informieren. Die Stellungnahme der Institutsleitung ist beizufügen.
- (3) Eine Auflösung kann weiterhin im Rahmen der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Fachbereich und Präsidium vereinbart werden. In einem solchen Fall schlägt die Dekanin/der Dekan dem Fachbereichsrat die Auflösung des Instituts vor und der Fachbereichsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Stellungnahme der Dekanin/ des Dekans ist beizufügen.
- (4) Eine Auflösung kann durch das Präsidium bei Nichterfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Evaluation, vgl. §11) zwischen dem Institut und Präsidium vorgeschlagen werden. In einem solchen Fall unterbreitet die Dekanin/der Dekan dem Fachbereichsrat den Vorschlag des Präsidiums zur Auflösung des Instituts und der Fachbereichsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Eine entsprechende Stellungnahme ist beizufügen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Institutsordnung erfolgen durch die Hochschule.
- (2) Soweit nach dieser Satzung innerhalb bestimmter Fristen schriftliche Erklärungen abzugeben oder Dokumente zuzusenden sind, kommt es auf das Datum der Postaufgabe an, es sei denn, die Erklärung oder das Dokument wird gegen Zustellungsurkunde oder gegen schriftliches Empfangsbekenntnis zugestellt. Ist eine solche Erklärung oder ein solches Dokument mehreren Empfängern zuzustellen, so ist das jüngste Postaufgabedatum maßgebend.